

Die öffentlich-rechtliche Assessorklausur 1

Verwaltungsbehördliche Entscheidungen



8. Auflage 2009

Horst Wüstenbecker,
Rechtsanwalt

ca. 210 Seiten
19,90 €

ISBN: 978-3-86752-052-2

Leseprobe und Bestellung
bequem im Internet

Die Aufgabe

Anders als im Studium und im ersten Examen muss im Assessorexamen der Klausurfall nicht nur in rechtlicher, sondern auch in tatsächlicher und verfahrensmäßiger Hinsicht bearbeitet werden. Im Vordergrund steht das Angehen des Falls aus der Sicht des Praktikers sowie die Einhaltung der erforderlichen Formalien.

Die Lösung

Unsere Skripten zur öffentlich-rechtlichen Assessorklausur behandeln die verfahrensrechtlichen und prozessualen Probleme, wie sie im Examen und in der Praxis auftreten, im

- Band 1: Verwaltungsbehördliche Entscheidungen
- Band 2: Gerichtliche Entscheidungen
- Band 3: Anwaltliche Aufgabenstellungen (in Vorbereitung)

Anhand von Aktenauszügen, Übungsfällen und Musterentwürfen wird die abzufassende Entscheidung entwickelt. So erhalten Sie ein Systemverständnis und ein Faktenwissen, wie es im Examen tatsächlich verlangt wird.

Der Inhalt

Band 1 stellt die verwaltungsbehördlichen Entscheidungen, insbesondere im Ausgangsverfahren und im Widerspruchsverfahren, dar. Neben verfahrensrechtlichen Fragen wird auf praxisrelevante Probleme (Fristen, Kosten etc.) ebenso eingegangen wie auf die Darstellung im Einzelnen („Bescheidtechnik“). Nachdem in einigen Bundesländern (insbes. Bayern, Niedersachsen, NRW) das Widerspruchsverfahren weitgehend (befristet) abgeschafft worden ist, ist die Darstellung des verwaltungsbehördlichen Ausgangsverfahrens in der Neuauflage erweitert und ergänzt worden.

Auf aktuellem Stand

Rechtsprechung und Literatur sind bis **März 2009** eingearbeitet. Die Neuregelungen im Beamtenrecht (BeamtStG, BBG n.F.) sind berücksichtigt.

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder unter www.alpmann-schmidt.de

ALPMANN SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Annette-Allee 35 • 48149 Münster • Tel.: 0251-98109-0 • as.info@alpmann-schmidt.de



ALPMANN SCHMIDT

Die öffentlich-rechtliche Assessorklausur 1

Verwaltungsbehördliche Entscheidungen

8. Auflage
2009

DIE ÖFFENTLICH-RECHTLICHE ASSESSORKLAUSUR 1

Verwaltungsbehördliche Entscheidungen

2009



Horst Wüstenbecker
Rechtsanwalt in Münster

ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
48149 Münster, Annette-Allee 35, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-33
AS-Online: www.alpmann-schmidt.de

Wüstenbecker, Horst

Die öffentlich-rechtliche Assessorklausur 1

Verwaltungsbehördliche Entscheidungen

8., völlig neu bearbeitete Auflage 2009

ISBN: 978-3-86752-052-2

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).

Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung: Klausurtypen in der öffentlich-rechtlichen Assessorklausur.....1

1. Die Aufgabenstellung in der Assessorklausur1

2. Entscheidungsformen1

 2.1 Entscheidungen der Ausgangsbehörde2

 2.2 Entscheidungen im Widerspruchsverfahren2

 2.3 Entscheidungen über nichtförmliche Rechtsbehelfe2

 2.4 Anwaltliche Aufgabenstellungen2

1. Teil: Entscheidungen im Ausgangsverfahren3

1. Abschnitt: Das Gutachten im Ausgangsverfahren.....3

1. Die Gliederung des Gutachtens3

 1.1 Der Sachverhalt in der verwaltungsbehördlichen Klausur3

 1.2 Das Gutachten in der verwaltungsbehördlichen Klausur4

 1.2.1 Gutachten belastender Ausgangsbescheid.....4

 1.2.2 Gutachten begünstigender Ausgangsbescheid4

2. Die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts6

 2.1 Erforderlichkeit einer Ermächtigungsgrundlage6

 2.1.1 Erforderlichkeit nach dem Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes6

 2.1.2 Auswahl nach dem Spezialitätsgrundsatz7

 2.1.3 Wirksamkeit der Ermächtigungsgrundlage.....7

 2.2 Formelle Rechtmäßigkeit8

 2.2.1 Zuständigkeit8

 2.2.2 Verfahrensregeln 10

 2.2.3 Form des VA 13

 2.2.4 Heilung von Form- und Verfahrensfehlern 15

 2.2.5 Unbeachtlichkeit formeller Fehler..... 15

 2.3 Materielle Rechtmäßigkeit 15

 2.3.1 Tatbestandliche Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage 15

 2.3.2 Richtiger Adressat 16

 2.3.3 Allgemeine Rechtmäßigkeitsanforderungen..... 16

 2.3.4 Wahl der zulässigen Rechtsfolge durch die Behörde..... 18

■ Übersicht: Rechtmäßigkeit des VA 23

2.4 Nebenbestimmungen zum VA24

 2.4.1 Inhaltsbestimmung24

 2.4.2 Nebenbestimmungen nach § 36 VwVfG24

 2.4.3 Abgrenzung zwischen Inhalts- und Nebenbestimmung.....25

 2.4.4 Rechtmäßigkeit von Nebenbestimmungen26

 2.4.5 Rechtsschutz gegen Nebenbestimmungen27

 Fall 1: Einvernehmen28

2. Abschnitt: Nebenentscheidungen zum Verwaltungsakt	35
1. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung	35
1.1 Formelle Voraussetzungen	35
1.1.1 Zuständigkeit.....	35
1.1.2 Anhörung als Verfahrensvoraussetzung	35
1.1.3 Schriftliche Begründung des besonderen Interesses	36
1.2 Materielle Voraussetzungen	37
1.2.1 Abwägung zwischen Vollzugs- und Aussetzungsinteresse.....	37
1.2.2 Besonderheiten bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung.....	38
1.2.2.1 Begünstigender VA mit drittbelastender Wirkung	38
1.2.2.2 Belastender VA mit drittbegünstigender Wirkung	39
1.2.3 Abhängigkeit von Auflagen	39
2. Das behördliche Aussetzungsverfahren nach § 80 Abs. 4 VwGO	40
2.1 Formelle Voraussetzungen	40
2.1.1 Zuständigkeit.....	40
2.1.2 Verfahren und Form	40
2.2 Materielle Voraussetzungen	41
2.2.1 Abwägung zwischen Vollzugs- und Aussetzungsinteresse.....	41
2.2.2 Besonderheiten bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung.....	42
Fall 2: Aussetzung überflüssig	43
3. Abschnitt: Der verwaltungsbehördliche Erstbescheid	51
1. Gestaltung von Bescheiden	51
1.1 Kopf	52
1.2 Tenor	52
1.2.1 Formulierung des Tenors	53
1.2.2 Tenorierung bei Anordnung der sofortigen Vollziehung.....	53
1.2.3 Tenorierung bei Androhung von Zwangsmitteln	54
1.3 Begründung	55
1.3.1 Darstellung des Sachverhalts.....	55
1.3.2 Rechtliche Würdigung.....	55
1.3.3 Leitlinien zur Bescheidtechnik.....	56
1.3.4 Begründung von Nebenentscheidungen	57
1.4 Rechtsbehelfsbelehrung	57
1.4.1 Obligatorische Bestandteile	58
1.4.2 Formulierung einer Rechtsbehelfsbelehrung.....	59
1.5 Unterschrift	59
1.6 Bekanntgabe	60
1.6.1 Formlosigkeit der Bekanntgabe.....	60
1.6.2 Öffentliche Bekanntgabe	60
1.6.3 Förmliche Zustellung.....	61
■ Muster: Verwaltungsbehördlicher Erstbescheid.....	62
2. Bescheide auf Aufsichtsbeschwerden	64

3. Petitionsbescheide	65
3.1 Zulässigkeit einer Petition	65
3.2 Petitionsbescheid	65
3.3 Rechtsschutz	66
Fall 3: Genervt	67
4. Abschnitt: Aufhebung von Verwaltungsakten gemäß §§ 48, 49 VwVfG	73
1. Widerruf nach § 49 VwVfG	73
1.1 Widerruf eines rechtmäßigen belastenden VA	73
1.2 Widerruf eines rechtmäßigen begünstigenden VA.....	74
2. Rücknahme nach § 48 VwVfG	75
2.1 Rücknahme eines rechtswidrigen belastenden VA	75
2.2 Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden VA.....	75
3. Jahresfrist	76
■ Übersicht: Rücknahme rechtswidriger VAe nach § 48 VwVfG.....	77
4. Ausschluss des Vertrauensschutzes	78
5. Verhältnis zum Widerspruchsverfahren	78
5. Abschnitt: Kommunale Satzungsgebung	80
1. Satzungsautonomie	80
2. Rechtmäßigkeit einer Satzung	81
2.1 Ermächtigungsgrundlage	81
2.2 Formelle Rechtmäßigkeit	82
2.2.1 Zuständigkeit	82
2.2.2 Verfahrensmäßige Anforderungen.....	82
2.2.3 Form der Satzung	83
2.2.4 Bekanntmachung der Satzung.....	83
2.3 Materielle Rechtmäßigkeit	83
2.3.1 Materielle Voraussetzungen für den Satzungserlass.....	84
2.3.2 Kein Verstoß gegen höherrangiges Recht.....	86
2.3.3 Allgemeine Rechtmäßigkeitsanforderungen.....	87
2.3.4 Ermessen des Satzungsgebers	87
2.4 Rechtsfolgen fehlerhafter Satzungen	88
2.4.1 Formelle und materielle Fehlerhaftigkeit.....	88
2.4.2 Normprüfungs- und Normverwerfungskompetenz.....	88
3. Gestaltung von Satzungen	89
3.1 Formale Gestaltung	89
3.1.1 Überschrift	90
3.1.2 Einleitungsformel	90
3.1.3 Normenteil	90
3.1.4 Ausfertigungsvermerk.....	91
3.1.5 Öffentliche Bekanntmachung.....	91
Fall 4: Beispiele für Satzungsbestimmungen	92

2. Teil: Entscheidungen im Widerspruchsverfahren	102
1. Abschnitt: Das Gutachten im Widerspruchsverfahren	102
1. Die Gliederung des Gutachtens	102
2. Widerspruchsbescheid als zulässige Entscheidungsform	102
2.1 Auslegung der Eingabe des Bürgers	103
2.2 Zuständigkeit der Widerspruchsbehörde	106
2.2.1 Zuständigkeit der nächsthöheren Behörde	106
2.2.2 Zuständigkeit der Ausgangsbehörde	107
2.2.3 Zuständigkeit bei Selbstverwaltungsangelegenheiten	107
2.2.4 Identität von Ausgangs- und Widerspruchsbehörde	108
2.2.5 Widerspruchsbehörde im Beamtenrecht	108
2.2.6 Widersprachausschüsse	109
2.3 Das Abhilfeverfahren gemäß § 72 VwGO	109
3. Zulässigkeit des Widerspruchs	110
3.1 Vorliegen einer verwaltungsrechtlichen Streitigkeit	110
3.2 Statthaftigkeit des Widerspruchs	111
3.2.1 Widerspruch als Sachurteilsvoraussetzung	111
3.2.2 Unstatthaftigkeit des Widerspruchs	115
3.2.3 Entbehrlichkeit des Widerspruchs	120
Fall 5: Feststellungswiderspruch	121
3.3 Widerspruchsbefugnis	127
3.3.1 Verletzung subjektiver Rechte	127
3.3.2 Zweckmäßigkeit Gesichtspunkte	130
3.4 Die Form des Widerspruchs	130
3.5 Widerspruchsfrist	131
3.5.1 Dauer der Widerspruchsfrist	132
Fall 6: Rechtsbehelfsbelehrungen	133
3.5.2 Fristbeginn	138
3.5.3 Fristberechnung	145
3.5.4 Einhaltung der Widerspruchsfrist	146
■ Übersicht: Bekanntgabe des VA	148
Fall 7: Fristprobleme	149
3.5.5 Verwirkung	159
Fall 8: Verspäteter Nachbarrechtsschutz I	159
3.5.6 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Vorverfahren	165
3.5.7 Heilung der Verfristung durch sachliche Entscheidung	170
Fall 9: Verspäteter Nachbarrechtsschutz II	170
3.6 Sonstige Zulässigkeitsvoraussetzungen	173
3.6.1 Widerspruchsinteresse	173
3.6.2 Rücknahme und Verzicht	175
3.6.3 Beteiligten- und Handlungsfähigkeit	176
4. Begründetheit des Widerspruchs	176
4.1 Prüfungsmaßstab	176

4.1.1	Recht- und Zweckmäßigkeit	176
4.1.2	Objektive und subjektive Voraussetzungen.....	176
4.2	Rechtmäßigkeit des VA	177
4.2.1	Voraussetzungen.....	177
4.2.2	Heilung von Form- und Verfahrensfehlern	177
4.2.3	Unbeachtlichkeit des Fehlers.....	178
4.2.4	Kontrollkompetenz der Widerspruchsbehörde	179
4.2.5	Einschränkungen des Prüfungsumfangs.....	180
4.2.6	Verwerfungskompetenz der Widerspruchsbehörde.....	181
Fall 10:	Begründetheit eines (Dritt-)Widerspruchs	182
4.2.7	reformatio in peius	188
Fall 11:	Unerwartete Wendung	192
■	Übersicht: Gutachten im Widerspruchsverfahren	197
2. Abschnitt:	Der Widerspruchsbescheid	198
1.	Der Tenor des Widerspruchsbescheids	198
1.1	Erfolgloser Widerspruch	198
1.1.1	Unzulässiger Widerspruch	198
1.1.2	Unbegründeter Widerspruch.....	199
1.2	Erfolgreicher Anfechtungswiderspruch	200
1.3	Erfolgreicher Verpflichtungswiderspruch	201
1.4	Teilweise erfolgreicher Anfechtungswiderspruch	202
1.5	Teilweise erfolgreicher Verpflichtungswiderspruch	202
1.6	Sonstige Fälle	203
2.	Die Kostenentscheidung im Vorverfahren	203
2.1	Grundsätze der Kostenentscheidung	203
2.1.1	Kostenlastentscheidung und Kostenfestsetzung.....	204
2.1.2	Verwaltungskosten	204
2.1.2.1	Berechtigung der Widerspruchsbehörde zur Erhebung von Gebühren und Auslagen.....	205
2.1.2.2	Tenor zur Verwaltungskostenentscheidung	206
2.1.2.3	Entscheidung über Verwaltungskosten im Widerspruchsbescheid.....	206
2.2	Die Kostenlastentscheidung nach § 80 VwVfG	207
2.2.1	Anwendbarkeit des § 80 VwVfG.....	207
2.2.2	Widerspruchsverfahren.....	207
2.2.3	Kostenentscheidung bei Rücknahme und Erledigung.....	208
2.2.4	Anderweitige Kostenerstattungsansprüche	209
2.3	Erstattung der Aufwendungen der Beteiligten	209
2.3.1	Kostenerstattung Dritter.....	209
2.3.2	Verteilung nach dem Erfolg des Widerspruchs	210
2.3.3	Verschulden des Erstattungsberechtigten.....	212
2.3.4	Die Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten	213
2.4	Kostenfestsetzung nach § 80 Abs. 3 VwVfG	214
2.4.1	Bindung an die Kostenlastentscheidung.....	214

2.4.2	Notwendigkeit der Kosten	215
2.4.3	Anwaltskosten nach RVG.....	215
2.4.4	Kostenfestsetzungsbescheid als Vollstreckungstitel	217
2.5	Rechtsschutz gegen die Kostenentscheidung	217
2.5.1	Anfechtung der Kostenlastentscheidung	217
2.5.2	Anfechtung der Verwaltungskostenentscheidung	219
2.5.3	Rechtsschutz gegen den Kostenfestsetzungsbescheid	219
3.	Sonstige Nebenentscheidungen	220
4.	Begründung des Widerspruchsbescheids	221
4.1	Sachverhalt	221
4.2	Rechtliche Würdigung	222
4.2.1	Zulässigkeit des Widerspruchs	222
4.2.2	Begründung der Ermessenserwägungen.....	223
4.2.3	Begründung der Nebenentscheidungen	223
5.	Rechtsbehelfsbelehrung	224
6.	Form des Widerspruchsbescheids	225
6.1	Bescheid- und Beschlussform	225
6.2	Grundschemata	225
■	Muster: Widerspruchsbescheid (persönliches Schreiben)	226
■	Muster: Widerspruchsbescheid (unpersönliches Schreiben)	228
■	Muster: Widerspruchsbescheid (Beschlussform)	230
7.	Begleitende Maßnahmen	232
7.1	Begleitverfügung	232
7.2	Schreiben an die Ausgangsbehörde	232
7.3	Vermerke	233
7.4	Gutachten	233
8.	Aufhebung des Ausgangsbescheides außerhalb des Widerspruchsverfahrens	234
8.1	Aufhebung aus nicht widerspruchsbezogenen Gründen	234
8.2	Aufhebung nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens	235
3.	Abschnitt: Entscheidungen im Abhilfeverfahren	236
1.	Abhilfebescheid	236
1.1	Abhilfeverfahren	236
1.2	Kostenentscheidung	237
1.3	Gestaltung des Abhilfebescheids	238
2.	Vorlagebericht bei Nichtabhilfe	239
■	Muster: Aufbau eines Vorlageberichts bei Nichtabhilfe.....	241
	Stichwortverzeichnis.....	243

Einleitung: Klausurtypen in der öffentlich-rechtlichen Assessorklausur

1. Die Aufgabenstellung in der Assessorklausur

Die Aufgabenstellung in der öffentlich-rechtlichen Assessorklausur ist regelmäßig darauf gerichtet, einen tatsächlich meist einfachen und nicht allzu umfangreichen Aktenfall in rechtlicher und verfahrensmäßiger Hinsicht zu bearbeiten und das Ergebnis in einem Entscheidungsentwurf (Bescheid, Urteil, Beschluss), einen Schriftsatz (Widerspruchsschreiben, Klageschrift, Klageerwiderung o.ä.) oder in einer sonstigen schriftlichen Äußerung (Vermerk, gutachtliche Stellungnahme, Schreiben an den Mandanten etc.) darzulegen.

Überwiegend liegt auch in der Assessorklausur der Schwerpunkt auf der Anwendung des **materiellen Rechts**, nur angereichert mit prozessualen Problemen. Sie sollten also bei der Vorbereitung auf das Examen das materielle Recht stets wiederholen. Das bedeutet nun aber nicht, dass Sie wie im Referendarexamen jede Frage bis in die letzte Verästelung beherrschen müssen. In der Assessorklausur soll eine praktische Entscheidung getroffen werden, die nicht mit für die Praxis unbedeutenden (Streit-)Fragen belastet werden darf.

Gerade im Öffentlichen Recht gibt es immer wieder Examensklausuren aus **abgelegenen Rechtsgebieten**, in denen Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird, sondern lediglich Verständnis und Arbeitsmethode des Kandidaten festgestellt werden sollen. Hier liegt die Schwierigkeit häufig in der **Entschlüsselung des Aufgabentextes**. Die materiellen Fragen lassen sich regelmäßig durch die Angaben im Aktenauszug bzw. in den ausgetauschten Schriftsätzen lösen. Entscheidend ist, dass der Kandidat den Sachverhalt unter das unbekannte Gesetz subsumieren kann und damit seine „Praxistauglichkeit“ unter Beweis stellt. Dies umfasst auch das Anpassen an die Gepflogenheiten der (Klausur-)Praxis bei der Abfassung der Entscheidung.

So sind z.B. im Rahmen der formellen Rechtmäßigkeit die Punkte Zuständigkeit und Verfahren immer, wenn auch in der gebotenen Kürze, anzusprechen. Im verwaltungsgerichtlichen Urteil werden nicht nur die entscheidungserheblichen, sondern alle problematischen Punkte angesprochen, um der Behörde Handlungsdirektiven für künftige Entscheidungen zu geben.

2. Entscheidungsformen

Die AS-Skripten zur **öffentlich-rechtlichen Assessorklausur** behandeln die **verfahrensrechtlichen und prozessualen Fragen** so, wie sie in der Praxis und im Examen auftreten, im

- Band 1: Behördliche Entscheidungen
- Band 2: Gerichtliche Entscheidungen
- Band 3: Anwaltliche Aufgabenstellungen.

Das im vorliegenden Skript zu behandelnde **verwaltungsbehördliche Verfahren** kennt vielfältige Formen des Verwaltungshandelns (Verwaltungsakte, öffentlich-rechtliche Willenserklärungen, öffentlich-rechtliche Verträge etc.). Dies gilt auch für die Aufgabenstellung in der verwaltungsbehördlichen Assessorklausur.

2.1 Entscheidungen der Ausgangsbehörde

- 4 Seit Novellierung der Prüfungsordnungen ist festzustellen, dass im Examen vermehrt **Entscheidungen der Ausgangsbehörde**, zumeist mit einem vorbereitenden Gutachten, gefordert werden. Dies gilt vor allem in den Ländern, die das Widerspruchsverfahren weitgehend (zeitlich befristet) abgeschafft haben (insbes. Bayern, Niedersachsen, NRW). Typische Aufgabenstellungen sind hier:
- **Ausgangsbescheide** als belastende oder begünstigende Verwaltungsakte
 - **Anordnung der sofortigen Vollziehung** bzw. **Aussetzung der Vollziehung**
 - nachbegleitende Verfahrensschritte, insbes. **Begleitverfügungen**.

In Betracht kommen auch Maßnahmen, die eine **Verwaltungsentscheidung vorbereiten** (Vermerk, Gutachten, Bericht an die Aufsichtsbehörde u.ä.). Die Gestaltung hängt hier vom Einzelfall ab. Denkbar sind auch sog. **Kautelarklausuren**, also z.B. der Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages oder einer RechtsVO, Satzung oder Verwaltungsvorschrift, was in der Examenspraxis bislang allerdings selten vorgekommen ist.¹

Im neuen Ausbildungsplan Öffentliches Recht NRW² werden dagegen ausdrücklich die Grundzüge der Gestaltung öffentlich-rechtlicher Verträge sowie die Grundzüge der kommunalen Rechtssetzung als Ausbildungsschwerpunkte genannt.

2.2 Entscheidungen im Widerspruchsverfahren

- 5 Im Übrigen stehen in der verwaltungsbehördlichen Assessorklausuren Entscheidungen im **Widerspruchsverfahren** im Vordergrund, und zwar vor allem:
- **Widerspruchsbescheid** durch die Widerspruchsbehörde nach § 73 VwGO,
 - **Abhilfebescheid** durch die Ausgangsbehörde nach § 72 VwGO,
 - **Vorlagebericht** der Ausgangsbehörde bei Nichtabhilfe,
 - **Aufhebung** außerhalb des Widerspruchsverfahrens nach §§ 48, 49 VwVfG.

2.3 Entscheidungen über nichtförmliche Rechtsbehelfe

- 6 Vereinzelt sind Entscheidungen über **nichtförmliche Rechtsbehelfe** zu entwerfen (z.B. Bescheide auf Aufsichtsbeschwerden oder Petitionsbescheide). Derartige Entscheidungen unterliegen nur geringen Förmlichkeiten (s.u. Rdnr. 166).

2.4 Anwaltliche Aufgabenstellungen

- 7 Soweit in verwaltungsbehördlichen Klausuren **anwaltliche Aufgabenstellungen** auftauchen (z.B. Widerspruchsschreiben, Abfassung einer Klageerwidderung durch die Behörde), gelten die allgemeinen Grundsätze für Anwaltsklausuren.³

¹ Vgl. Pietzner/Ronellenfisch § 23 Rdnr. 1.

² http://www.jm.nrw.de/JM/landesjustizpruefungsamt/ausbildung/0ausbildungsplaene/oeffentlich_rechtlich_ag_neu.pdf

³ Zu den Einzelheiten vgl. AS-Skript Die öffentlich-rechtliche Assessorklausur 3 (in Vorbereitung).

1. Teil: Entscheidungen im Ausgangsverfahren

1. Abschnitt: Das Gutachten im Ausgangsverfahren

1. Die Gliederung des Gutachtens

1.1 Der Sachverhalt in der verwaltungsbehördlichen Klausur

Bei Entscheidungen im verwaltungsbehördlichen Ausgangsverfahren wird in der Assessorklausur zumeist der Entwurf eines **Ausgangsbescheides** verlangt, i.d.R. mit vorausgehender gutachtlicher Stellungnahme. In jedem Fall ist die Klausurlösung nur möglich, wenn der Sachverhalt – wenn auch nur im Konzept – in rechtlicher Hinsicht gutachtenmäßig durchgeprüft wird. 8

Das Gutachten in der öffentlich-rechtlichen Assessorklausur unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von der zivilrechtlichen Assessorklausur: Aufgrund des **Amtsermittlungsgrundsatzes** im Verwaltungsverfahren (§ 24 VwVfG) und im Verwaltungsprozess (§ 86 VwGO) entfällt die Unterscheidung zwischen streitigem und unstreitigem Vorbringen. Damit ist eine Schlüssigkeitsprüfung wie im Zivilprozess in der sog. Klägerstation überflüssig. Es gibt vielmehr nur den von der Behörde (bzw. dem Gericht) ermittelten Sachverhalt, der der rechtlichen Würdigung zugrunde zu legen ist. 9

Art und Umfang der **Sachverhaltsermittlung** wird durch die Behörde nach den Umständen des Einzelfalls bestimmt; an das Vorbringen der Beteiligten ist sie nicht gebunden (§ 24 Abs. 1 S. 2 VwVfG). Die Behörde hat dabei grds. alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen (§ 24 Abs. 2 VwVfG). Den Beteiligten obliegt allerdings eine **Mitwirkungspflicht** (§ 26 Abs. 2 VwVfG). Sie sollen insbes. ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht hat zwar **unmittelbar keine verfahrensrechtlichen Folgen**, kann aber im Einzelfall, insbes. bei begünstigenden Verwaltungsakten, zu einer Einschränkung der Amtsermittlungspflicht führen. Wenn und soweit es ein Beteiligter unterlässt, zur Klärung der für ihn günstigen Tatsachen beizutragen, obwohl ihm dies möglich und zumutbar ist, ist die Behörde i.d.R. nicht verpflichtet, von sich aus allen denkbaren Erkenntnismöglichkeiten nachzugehen.⁴ Die Verpflichtung zur Aufklärung des Sachverhalts endet dort, wo der Beteiligte seiner Pflicht zur Mitwirkung nicht nachkommt.⁵ 10

Zur Sachverhaltsermittlung kann sich die Behörde aller **Beweismittel** bedienen, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält (§ 26 Abs. 1 S. 1 VwVfG). An Beweisangebote der Beteiligten ist sie nicht gebunden (§ 24 Abs. 1 S. 2 VwVfG). Insbesondere kann die Behörde Auskünfte einholen (z.B. bei anderen Behörden), Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen, Urkunden und Akten beiziehen oder Augenschein einnehmen (insbes. Ortstermine durchführen); vgl. i. E. die nicht abschließende („insbesondere“) Aufzählung in § 26 Abs. 1 S. 2 VwVfG. 11

⁴ Kopp/Ramsauer VwVfG § 26 Rdnr. 43; Stelkens/Bonk/Sachs VwVfG § 26 Rdnr. 52.

⁵ BVerwGE 26, 30, 31; OVG NRW OVG 16, 293, 295; OVG NRW NVwZ-RR 1994, 386; VGH Kassel NJW 1986, 2781, 2783.

- 12** Die **Darstellung des Sachverhaltes** erfolgt beim Bescheidentwurf im Rahmen der Begründung (vgl. unten Rdnr. 139). Er beschränkt sich dann i.d.R. auf die wesentlichen Aspekte, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben (§ 39 Abs. 1 S. 2 VwVfG). In der Gutachtenklausur ist im Bearbeitungsvermerk i.d.R. der Hinweis enthalten, dass der Entscheidung eine Sachverhaltsdarstellung entsprechend § 117 Abs. 3 VwGO voranzustellen ist. Der Sachverhalt ist dann seinem **wesentlichen Inhalt** nach **gedrängt** darzustellen.

1.2 Das Gutachten in der verwaltungsbehördlichen Klausur

An die Sachverhaltsdarstellung knüpft sodann die rechtliche Würdigung im Rahmen des Gutachtens an. Das **Gutachten im Ausgangsverfahren** bezieht sich in der Regel auf die Rechtmäßigkeit eines (zu erlassenden) Verwaltungsakts.

- 13 1.2.1** Ein **belastender Verwaltungsakt** ist rechtmäßig, wenn
- er auf einer wirksamen **Ermächtigungsgrundlage** beruht,
 - die Zuständigkeits-, Verfahrens- und Formvorschriften eingehalten sind (**formelle Rechtmäßigkeit**) und
 - er inhaltlich mit dem geltenden Recht im Einklang steht (**materielle Rechtmäßigkeit**).

Grundschemata: Gutachten belastender Ausgangsbescheid

- **Ermächtigungsgrundlage**
- **Formelle Rechtmäßigkeit**
- **Materielle Rechtmäßigkeit**
- **ggf. Nebenentscheidungen**

Beschränkt sich die Klausur auf die Anfertigung eines Gutachtens, eines Vermerks oder eines Schreibens bei **noch nicht entscheidungsreifem Sachverhalt**, können selbstverständlich nur die Punkte abschließend erörtert werden, die bereits feststehen.

- 14 1.2.2** Bei einem **begünstigenden VA** kommt es darauf an, ob der Antragsteller einen **Anspruch** auf den begehrten VA hat. Die entscheidungserhebliche Norm muss **Anspruchsqualität** haben, d.h. die Norm muss für den Bürger ein **subjektives Recht** enthalten.

Dies ist bei den meisten Erlaubnissen und Genehmigungen unproblematisch, da sie Ausfluss grundrechtlicher Betätigungen sind (z.B. bei der Baugenehmigung die durch Art. 14 GG geschützte Baufreiheit, bei gewerberechtlichen Erlaubnissen die Berufsfreiheit gem. Art. 12 GG). In diesen Fällen ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn keine Ausschlussstatbestände bestehen. So ist nach der LBauO die Baugenehmigung zu erteilen, „wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen“. Daraus folgt unmittelbar ein **Anspruch** des Bürgers, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Problematisch ist dies dann, wenn es **keine ausdrückliche Anspruchsgrundlage** gibt. In diesen Fällen kann dann nur auf die behördliche Ermächtigungsgrundlage abgestellt werden. So kann sich z.B. ein Anspruch eines Dritten auf ordnungsbehördliches Einschreiten nur aus der behördlichen Ermächtigungsgrundlage ergeben. Die Eingriffsnormen der Behörde dienen allerdings in erster Linie der Durchsetzung öffentlicher Interessen (vgl. z.B. „öffentliche“ Sicherheit). Zum Schutz der öffentlichen Sicherheit gehören aber auch die Individualrechte des Einzelnen. Ausnahmsweise haben die Eingriffsnormen daher Anspruchsqualität, wenn es um den Schutz solcher Rechte geht.

Beispiel: Im Baurecht kann sich ein Anspruch des Nachbarn auf baubehördliches Einschreiten (zumindest in der Form eines Anspruchs auf ermessensfehlerfreie Entscheidung) nur ergeben, wenn das Vorhaben gegen nachbarschützende Vorschriften verstößt.

Besteht eine Anspruchsgrundlage, so müssen des Weiteren die **formellen und materiellen Voraussetzungen** für den VA erfüllt sind. 15

Beispiel: Der Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung setzt voraus, dass (formell) ein ordnungsgemäßer Antrag bei der zuständigen Behörde gestellt wurde und dem Vorhaben (materiell) öffentlich-rechtliche (Bau-)Vorschriften nicht entgegenstehen.

Die **formellen Voraussetzungen** für den Erlass eines begünstigenden VA fehlen, wenn der Antragsteller kein Sachbescheidungsinteresse (vergleichbar mit dem Rechtsschutzbedürfnis) hat, insbes. wenn die begehrte Verwaltungsentscheidung für ihn nutzlos ist. Das Sachbescheidungsinteresse ist z.B. zu verneinen, wenn der Antragsteller von dem begehrten VA keinen Gebrauch machen kann. So ist die Behörde berechtigt, eine Genehmigung zu versagen, wenn der Antragsteller eine erteilte Genehmigung mit Sicherheit aus zivilrechtlichen Gründen nicht ausnutzen kann (z.B. bei fehlender Zustimmung des Eigentümers). Voraussetzung für die im Ermessen der Behörde stehende Versagung der Genehmigung allein aus diesem Grund ist jedoch, dass sich das Hindernis schlechthin und offenkundig nicht ausräumen oder umgehen lässt.⁶ 16

Die **materiellen Voraussetzungen** ergeben sich in erster Linie aus Spezialgesetzen. So ergeben sich z.B. die Voraussetzungen für eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung aus § 6 BImSchG. Danach müssen nicht nur die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG), sondern auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, z.B. des Baurechts, eingehalten werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). 17

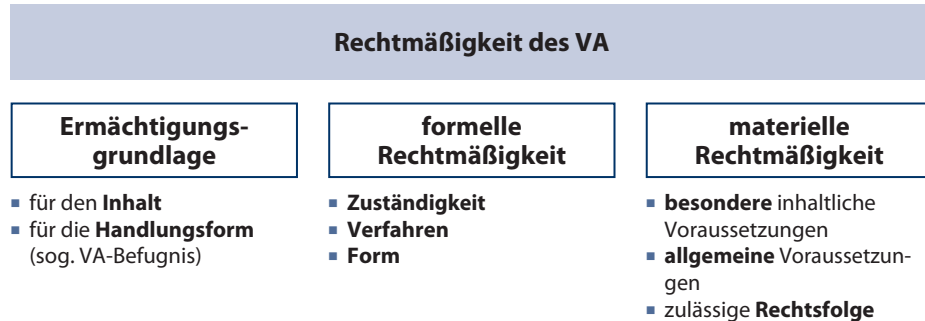
Grundschema: Gutachten begünstigender Ausgangsbescheid

- **Anspruchsgrundlage** (ggf. Ermächtigungsgrundlage mit subjektivem Recht)
- **Formelle Voraussetzungen**
 - Antrag bei der zuständigen Behörde
 - Sachbescheidungsinteresse
- **Materielle Voraussetzungen**
- **ggf. Nebenentscheidungen**

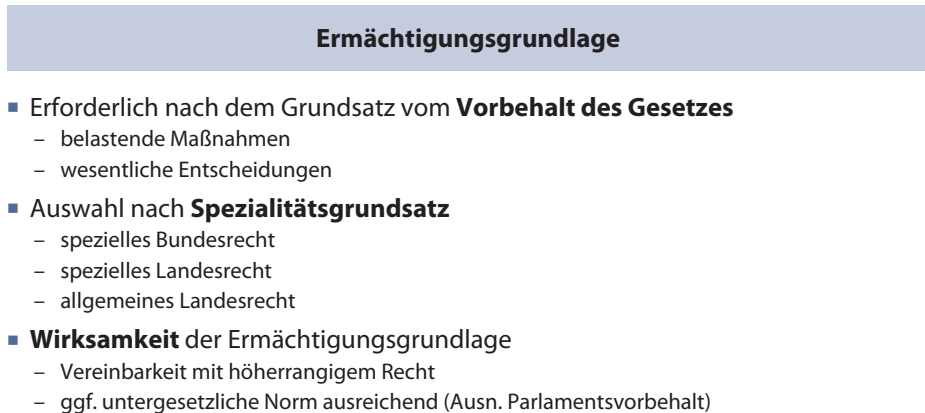
⁶ Vgl. z.B. BayVGH RÜ 2009, 257, 258.

2. Die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts

- 18 Da es in den meisten Assessorklausuren um den Erlass eines belastenden VA geht, liegt der nachfolgenden Darstellung das Grundsche­ma für **belastende Ausgangsbeschei­de** zugrunde. Auf die Besonderheiten beim Erlass begünstigender VAe wird jeweils hin­gewiesen.



2.1 Erforderlichkeit einer Ermächtigungsgrundlage



- 19 **2.1.1** Ob eine **Ermächtigungsgrundlage** erforderlich ist, beurteilt sich nach dem Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes (Art. 20 Abs. 3 GG: Gesetzmäßigkeit der Verwaltung). Bejaht wird dies für **belastende Maßnahmen** und **wesentliche Entscheidungen** (Wesentlichkeitstheorie).⁷

Die Lehre vom Totalvorbehalt, nach der jede Tätigkeit des Staates einer gesetzlichen Grundlage bedarf, hat sich nicht durchgesetzt. Insbesondere im Rahmen der Leistungsverwaltung kann der Staat grds. auch ohne besondere Ermächtigung handeln (Ausnahme § 31 SGB I für Sozialleistungen).

Wesentlich in diesem Sinne sind vor allem Entscheidungen, die den Grundrechtsbereich in nennenswertem Umfang tangieren. Der Vorbehalt des Gesetzes gilt daher für alle grundrechtsrelevanten Maßnahmen.

⁷ Vgl. ausführlich AS-Skript Verwaltungsrecht AT 1 (2007), S. 37 ff.

Dabei ist die **Grundrechtsrelevanz** einer Maßnahme nicht auf belastende Maßnahmen beschränkt. Vielmehr können grundrechtsrelevant auch Maßnahmen sein, die für die Grundrechtsverwirklichung allgemein von Bedeutung sind.

Beispiele: Pressesubventionen dürfen, soweit sie überhaupt zulässig sind, im Hinblick auf Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG, nur aufgrund eines Gesetzes gewährt werden.⁸ Im Hinblick auf die Fürsorgepflicht des Dienstherrn (Art. 33 Abs. 5 GG) muss der Gesetzgeber die wesentlichen Entscheidungen über Beihilfeleistungen an Beamte bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit selbst treffen.⁹

Ist eine **Ermächtigungsgrundlage erforderlich**, aber nicht vorhanden, so führt dies grds. zur Rechtswidrigkeit des VA. Nur wenn ausnahmsweise das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage im Interesse der Funktionsfähigkeit der Verwaltung für eine Übergangszeit hingenommen werden muss, kann der VA gleichwohl rechtmäßig sein.¹⁰ Für die Übergangszeit können Verwaltungsvorschriften u.U. gesetzesvertretenden Charakter haben.¹¹

So genügen z.B. die bislang geltenden Verwaltungsvorschriften im Rahmen der beamtenrechtlichen Beihilfenvorschriften nicht den Anforderungen des Vorbehalts des Gesetzes. Die tragenden Strukturprinzipien des Beihilferechts muss der Gesetzgeber wegen der besonderen Bedeutung für die Heilfürsorge der Beamten selbst regeln.¹² Bis zur Neuregelung können die bisherigen Verwaltungsvorschriften weiter angewendet werden.

2.1.2 Bei der Frage nach der einschlägigen Ermächtigungsgrundlage ist gedanklich nach dem **Spezialitätsgrundsatz** vorzugehen. Spezialgesetze gehen den allgemeinen Gesetzen vor, wobei (wegen Art. 31 GG) **spezielle Bundesgesetze** (z.B. BauGB, BImSchG) vor **speziellen Landesgesetzen** (z.B. LBauO, LImSchG) zu prüfen sind. Sind Spezialregelungen nicht vorhanden, ist auf die **allgemeinen Gesetze** zurückzugreifen (z.B. PolG, VwVfG).

2.1.3 Ist eine gesetzliche Vorschrift vorhanden, kann sie nur dann Ermächtigungsgrundlage sein, wenn sie **wirksam**, d.h. verfassungsgemäß ist.

Die Wesentlichkeitstheorie beantwortet hierbei nicht nur die Frage, ob eine gesetzliche Grundlage erforderlich ist, sondern auch, in welchem Umfang der Gesetzgeber eine Materie selbst durch ein formelles Gesetz regeln muss (sog. **Parlamentarvorbehalt**). Das „Wesentliche vom Wesentlichen“ muss der Gesetzgeber selbst regeln. Die dem Parlamentarvorbehalt unterfallenden Fragen darf der Gesetzgeber nicht, auch nicht in an sich einwandfreier Form (Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG) auf den Ordnungs- oder Satzungsgeber übertragen.¹³

Beispiel: Beihilfekürzungen in Form pauschaler Selbstbeteiligungen unterliegen dem Parlamentarvorbehalt. Eine bloße Regelung in einer RechtsVO (BeihilfeVO) ist nicht ausreichend.¹⁴

Beruhet der Verwaltungsakt nicht unmittelbar auf einem Gesetz, sondern zulässigerweise auf einer RechtsVO oder einer Satzung, so ist an dieser Stelle zu prüfen, ob die untergesetzliche Norm ihrerseits wirksam ist (sog. **dreistufiger Aufbau**).

8 BVerfGE 80, 124, 131; OVG Berlin NJW 1975, 1938; VG Berlin NJW 1996, 410.

9 BVerwG NVwZ 2008, 1380, 1381; NVwZ 2008, 1129, 1129; DVBl. 2004, 1420, 1422 unter Aufgabe der früheren Rspr. (zuletzt BVerwG NVwZ 2004, 1003, 1004); vgl. auch die Neuregelung in § 77 LBG NRW n.F.

10 BVerfG NJW 1992, 1875, 1876; NJW 1991, 1471, 1475; BVerwG DVBl. 2004, 1420, 1422; DVBl. 1996, 570, 57.

11 Vgl. AS-Skript Verwaltungsrecht AT 1 (2007), S. 40.

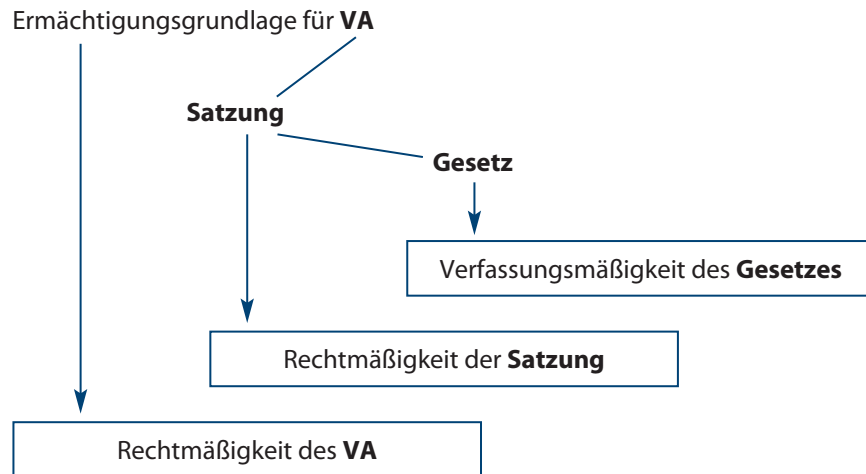
12 BVerwG DVBl. 2004, 1420, 1422; Battis JZ 2005, 250 ff.; anders noch BVerwG NVwZ 2004, 1003, 1004.

13 BVerfG NJW 2005, 45, 47; NJW 1998, 2515, 2520; BVerwG NVwZ 2008, 1380, 1381; ausführlich AS-Skript Verwaltungsrecht AT 1 (2007), S. 43.

14 BVerwG NVwZ 2008, 1129, 1129; NVwZ 2008, 1380, 1381.

Beispiel: Ein Erschließungsbeitragsbescheid (§§ 127 ff. BauGB) ist nur rechtmäßig, wenn 1. die Ermächtigungsgrundlage in der Erschließungsbeitragsatzung (§ 132 BauGB) wirksam ist. 2. Die Ermächtigungsgrundlage in der Satzung ist nur wirksam, wenn die Satzung rechtmäßig ist. 3. Die Satzung kann nur rechtmäßig sein, wenn das zum Erlass der Satzung ermächtigende Gesetz seinerseits wirksam (verfassungsgemäß) ist.

Dreistufiger Aufbau



Beruhet der VA auf einer wirksamen und ausreichenden Ermächtigungsgrundlage, so sind sodann die **formellen** und **materiellen** Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen zu prüfen.

2.2 Formelle Rechtmäßigkeit

24 Formell rechtmäßig ist der VA, wenn

- er von der zuständigen Behörde
- in einem ordnungsgemäßen Verfahren und
- formgerecht erlassen worden ist.

2.2.1 Zur Zuständigkeit der Behörde gehört die Prüfung der sachlichen, instanzialen und örtlichen Zuständigkeit.

25 1) Die Zuständigkeit knüpft in erster Linie an einen bestimmten **Aufgabenbereich** an (sog. **sachliche Zuständigkeit**). Dabei ist nach Verbandskompetenz und Organkompetenz zu unterscheiden:

Verwaltungsträger sind Bund und Länder (wobei die Gemeinden Teil der mittelbaren Landesverwaltung sind). Als juristische Personen sind Verwaltungsträger nicht handlungsfähig. Für sie handeln ihre **Organe**. Die Organe, die Verwaltungsaufgaben gegenüber dem Bürger wahrnehmen, nennt man **Behörden**.

26 a) Da jedes behördliche Handeln einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zugerechnet werden muss, ist zunächst festzustellen, welcher Verwaltungsträger die Aufgabe wahrzunehmen hat (sog. **Verbandskompetenz**).

Die Verbandskompetenz kann beim Bund, Land, bei den Gemeinden, Landkreisen und sonstigen Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts liegen.

b) Ein Verwaltungsträger kann mehrere **Behörden** haben. Es muss deshalb bestimmt werden, welche Behörde die sachlich umschriebene Aufgabe konkret wahrzunehmen hat (sog. **Organkompetenz**).

27

Beispiel: Verwaltungsbehörde der Gemeinde ist grds. der Bürgermeister bzw. Magistrat. Der Gemeinderat ist lediglich internes Willensbildungsorgan. Nur ausnahmsweise ist der Rat die für die Gemeinde handelnde Behörde. Das gilt dann, wenn die Beschlussfassung bereits externe Wirkung und damit VA-Qualität hat, z.B. Feststellung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens¹⁵; Umbenennung einer Straße¹⁶ sowie grundlegende schulorganisatorische Maßnahmen (z.B. Schließung einer Schule).¹⁷

Handelt im Verhältnis zum Bürger das **falsche Organ**, so ist die Maßnahme mangels Organkompetenz **rechtswidrig**.

28

Beispiel: Der Rat der kreisfreien Stadt erlässt eine Beseitigungsverfügung an den Bürger. Da der Oberbürgermeister die allgemeine Behörde der Stadt ist, ist er, und nicht der Rat, untere Bauaufsichtsbehörde. Die Verfügung ist deshalb rechtswidrig.

Entsprechendes gilt in den Fällen, in denen der Rat ausnahmsweise als Behörde fungiert. **Beispiel:** Bei der Straßenumbenennung handelt der Rat als Behörde. Deshalb kann z.B. nur der Rat als Erlassbehörde und nicht der Bürgermeister die sofortige Vollziehung der Straßenumbenennung gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO anordnen.¹⁸

2) Hat der Verwaltungsträger Behörden auf verschiedenen Ebenen, so ist die sog. **instanzielle Zuständigkeit** festzulegen. In der Regel ist die Zuständigkeit der jeweils unteren Instanz zugewiesen. Die vorgesetzte Behörde darf dann nur ausnahmsweise bei einem **Selbsteintrittsrecht** tätig werden.

29

Beispiel: Nach § 44 Abs. 1 S. 1 StVO sind zur Ausführung der StVO grds. zuständig die unteren Verwaltungsbehörden. Die obersten Landesbehörden und die höheren Verwaltungsbehörden können diesen Behörden Weisungen erteilen oder die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen (§ 44 Abs. 1 S. 2 StVO).

3) Die **örtliche Zuständigkeit** muss festgelegt werden, wenn es mehrere gleichartige Behörden mit räumlich begrenztem Zuständigkeitsbereich gibt. Fehlen Spezialgesetze (vgl. z.B. § 73 Abs. 2 FeV), so gilt für die örtliche Zuständigkeit § 3 VwVfG.

30

Beispiele: Für Baugenehmigungen und bauaufsichtliche Verfügungen gilt § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG (Belegenheit des Grundstücks), für gewerberechtliche Erlaubnisse § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG (Standort des Unternehmens). Im Übrigen ist bei natürlichen Personen auf den Aufenthaltsort (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 a VwVfG), bei juristischen Personen oder Vereinigungen auf deren Sitz abzustellen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b VwVfG). Subsidiär ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk Anlass für die Amtshandlung besteht (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG). Bei Gefahr im Verzug ist für unaufschiebbare Maßnahmen jede Behörde örtlich zuständig, in deren Bereich der Anlass für die Amtshandlung hervortritt (§ 3 Abs. 4 S. 1 VwVfG, ähnlich der Eilfallzuständigkeit im Polizeirecht).

Ändern sich im Lauf des Verwaltungsverfahrens die die Zuständigkeit begründenden Umstände, so kann die bisher zuständige Behörde das Verwaltungsverfahren fortführen, wenn dies unter Wahrung der Interessen der Beteiligten der einfachen und zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens dient und die nunmehr zuständige Behörde zustimmt (§ 3 Abs. 3 VwVfG).¹⁹ Die Regelung gilt über § 79 VwVfG auch bei Zuständigkeitsveränderungen im Widerspruchsverfahren.²⁰

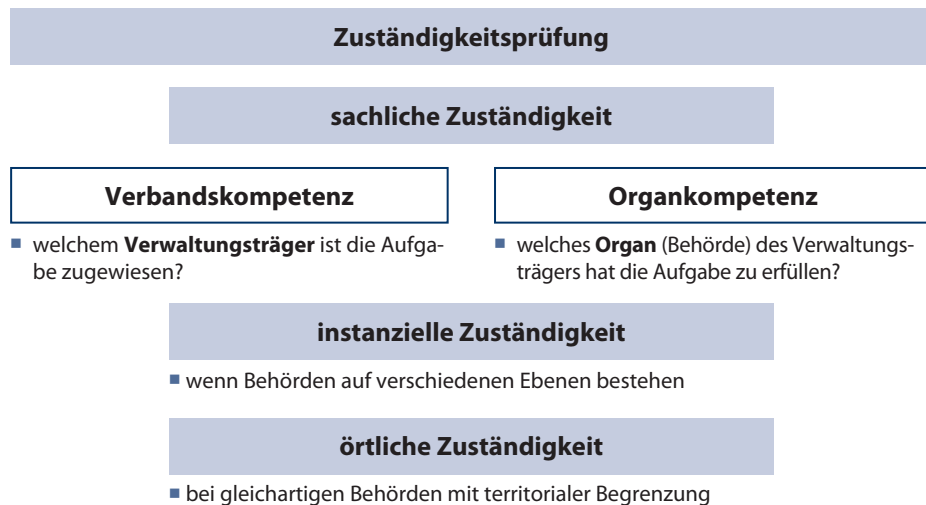
15 OVG NRW NWVBl. 2002, 326; HessVGH DVBl. 2000, 928; Fleischfresser NWVBl. 2004, 485, 486; Kutsch NWVBl. 2005, 398, 402.

16 VGH Mannheim NVwZ 1992, 196 ff.; Suerbaum JuS 1994, 324, 327; Zilkens NWVBl. 2001, 369, 370 m.w.N.

17 Vgl. OVG NRW DVBl. 1992, 448; Suerbaum JuS 1994, 324, 327 m.w.N.

18 Vgl. OVG NRW VerwRspr. 25, 596 f.; OVG NRW DVBl. 1981, 879; Lichtenfeld DVBl. 1982, 1021, 1025.

19 Vgl. BVerwG DVBl. 1995, 861.



- 31 2.2.2** Das **Verwaltungsverfahren** ist grds. nicht an bestimmte Förmlichkeiten gebunden (§ 10 S. 1 VwVfG). Es ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen.

Die Behörde muss daher i.d.R. binnen angemessener Frist entscheiden. Dementsprechend scheidet eine **Aussetzung des Verfahrens** grds. aus. Allerdings ist anerkannt, dass die Behörde aufgrund des Rechtsgedankens des § 94 VwGO auch das Verwaltungsverfahren aussetzen darf, wenn die zu treffende Entscheidung ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das Gegenstand eines anderen Verwaltungsverfahrens oder anhängigen Rechtsstreits ist und Rechtsvorschriften einer Aussetzung nicht entgegenstehen. Auch für die Aussetzung ist keine bestimmte Form vorgeschrieben. Teilweise sehen Spezialvorschriften eine Aussetzung ausdrücklich vor (vgl. z.B. § 79 Abs. 2 AufenthG, § 5 Abs. 4 WaffG).

- 32** Ein **förmliches Verwaltungsverfahren** findet nur statt, wenn es durch Rechtsvorschrift angeordnet ist (§ 63 Abs. 1 VwVfG); vgl. z.B. § 10 BImSchG.

Auch im förmlichen Verwaltungsverfahren sind grds. die allgemeinen Vorschriften der §§ 9 ff. VwVfG anzuwenden, es sei denn in den §§ 63 – 71 VwVfG finden sich abweichende Regelungen. Wesentlich für das förmliche Verfahren ist, dass die Behörde vor der Entscheidung grds. eine mündliche Verhandlung durchzuführen hat (Einzelheiten in §§ 67, 68 VwVfG).

- 33** Für das **Planfeststellungsverfahren** (§§ 72 ff. VwVfG) sind wesentlich die Regelungen über das Anhörungsverfahren (§ 73 VwVfG) und den Planfeststellungsbeschluss (§ 74 VwVfG) als besondere Art des Verwaltungsakts.

Planfeststellungsverfahren finden sich vor allem im Verkehrswegerecht, z.B. in § 17 FStrG, §§ 14 ff. WaStrG, §§ 8 ff. LuftVG. Die §§ 72 ff. VwVfG gelten nur insoweit, als in den Spezialgesetzen keine abweichenden Sonderregelungen enthalten sind.

- 34** Besondere Vorschriften gelten neuerdings auch für das **Verfahren über die einheitliche Stelle** (§§ 71 a – 71 e VwVfG).

Die bisherigen Vorschriften in §§ 71 a – 71 e VwVfG a.F. zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren sind durch die Vorschriften über das Verfahren über eine einheitliche Stelle ersetzt worden.²¹

²⁰ OVG Hamburg NordÖR 1999, 412.

²¹ Vgl. Art. 1 des 4. VwVfÄndG vom 11.12.2009 (BGBl. I S. 2418); vgl. dazu Schmitz/Prell NVwZ 2009, 1 ff.; Wüstenbecker RÜ 2009, 56 ff.

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Abbruchverfügung	479	Anordnungen des Bürgermeisters	171
Abgabe.....	122	Anrede	162
Entstehung	255	Anregung	38
Fälligkeit	254	Anspruch auf behördliches Einschreiten	110
Abgabenmaßstab	251	Anspruch auf ermessensfehlerfreie	
Abgabensatz	248, 252	Entscheidung	70
Abgabensatzung	247	Anspruchsgrundlage	17
Abgabenschuldner	248	Anspruchsqualität	14, 316
Abgabentatbestand	249	Antrag	37
Abgrenzung zwischen Inhaltsbestimmung		Antrag auf Anordnung der sofortigen	
und Nebenbestimmung	76	Vollziehung	100
Abhilfebescheid	296, 493, 563 ff.	Antrag auf Aussetzung der Vollziehung	126
Muster	564	Anwaltliche Aufgabenstellungen	3
Abhilfebescheid.....	557 ff.	Anwaltskosten	521
Abhilfeverfahren	257, 274 ff., 557 ff.	Äquivalenzprinzip	100
Abkürzungen	144	Arbeitsüberlastung	423
Ablehnung der Aussetzung		Aufbauschema	546
der Vollziehung	117	Aufenthaltserlaubnis	475 f.
Abschiebung	475	Aufenthaltszweck	476
Abschiebungsandrohung	477	Aufgabenbereich	25
Abwägung	115	Aufgabenstellung Assessorklausur	1
Abwägungsergebnis	143	Aufhebung	5
Abwägungsmaterial	143	Aufhebung gemäß §§ 48, 49 VwVfG	178 ff.
Abwägungsvorgang	143	Aufhebung von Verwaltungsakten	178
Adressat	149	Auflage	75, 77, 111
Adressatenregelung	54	Auflagenvorbehalt	75
Adressatentheorie	315	Aufrechnungserklärung	287
Allgemeine Gesetze	21	Aufschiebende Wirkung	97
Allgemeine Gestaltungsanforderungen	129	Aufsichtsbehörde	169
Allgemeine Leistungsklage	168	Aufsichtsbeschwerde	162
Allgemeine Rechtmäßigkeits-		Auftragsangelegenheiten	268
anforderungen	51	Aufwendungen	494, 496
Allgemeinverfügung	42	Erstattung	507
Amtsermittlungsgrundsatz	9	Ausgangsbe-	
Amtsträger	36	hörde	4, 265, 267, 271, 496, 499, 507, 552
Amtsverhältnis	513	Ausgangsbescheid	4, 325
Amtswalter	190	AusgangsVA	478
Androhung von Zwangsmitteln	135	Ausgangsverfahren	
Anfechtungsantrag	310	Entscheidungen	8 ff.
Anfechtungsklage	524	Gutachten	8 ff.
isolierte	310	Auslagen	528
Anfechtungswiderspruch	281 ff., 400, 430, 460	Auslegung	76
erfolgreicher.....	485 ff.	Ausmaß der Benutzung	251
teilweise erfolgreicher	490	Ausnahmecharakter des Sofortvollzugs	101
Angemessenheit	58	Ausschluss des Vertrauensschutzes	192 f.
Anhörung	468	Ausschluss kraft Gesetzes	36
Anliegergebrauch	312	Außerordentlicher Rechtsbehelf	127
Annex	477	Aussetzung	118 ff., 530
Anordnung	11	Aussetzung des Verfahrens	10
Anordnung der sofortigen Vollziehung	4, 97	Aussetzungsantrag	119, 124
Begründungsbeispiel	105	Zulässigkeit	121 ff.
Anordnung nach § 123 S. 1 GO	172	Aussetzungsinteresse	106, 530

- Aussetzungsverfahren
nach § 80 Abs. 4 VwGO 112 ff.
Form 114
formelle Voraussetzungen 113 f.
materielle Voraussetzungen 115 ff.
Verfahren 114
Zuständigkeit 113
- Auswahlermessen 61
Auswärtigenzuschlag 253
Ausweisung eines Ausländers 104
Auswirkungen eines Bauvorhabens 92
- Baugenehmigung** 52, 317, 461
Baulandqualität 91
Baurecht 72
Beamtenrecht 22, 272
Beanstandung einer Vertragserklärung 172
Bedingung 75, 77
Befristung 75
Begleitmaßnahmen 547 ff.
Begleitverfügung 4, 547
Begründung 47 f., 127, 138 ff., 162
Begünstigender Ausgangsbescheid 17
Begünstigender VA 14, 133
Anspruch 14
Begünstigender VA mit drittbelastender
Wirkung 107 ff.
Begünstigung 133
Behörde 25 ff., 221, 566
Behördliche Entscheidungen 3
Beitrag 246
Beitragsrecht 215
Bekanntgabe 155 ff.
Bekanntgabe des AusgangsVA 337
Bekanntgabefiktion 376 f., 401
Bekanntmachung 231
Bekanntmachungsanordnung 232
Belastende Maßnahme 19
Belastender VA 13, 133
formelle Rechtmäßigkeit 13
materielle Rechtmäßigkeit 13
Belastender VA mit drittbegünstigender
Wirkung 110
Beliehener 238
Benutzung öffentlicher Einrichtungen 232
Benutzungsanspruch 233
Benutzungssatzung 233, 242
Benutzungssatzung für ein Volksfest 235
Benutzungsverhältnis bei öffentlichen
Einrichtungen 236
Bescheid 130
Aufbau 128
Begründung 130
Bekanntgabe 155 ff.
Gestaltung 128 ff.
Grundbestandteile 130
Kopf 130 f.
Rechtsbehelfsbelehrung 130, 146 ff.
Tenor 130, 132 ff.
Unterschrift 130, 154
Bescheide auf Aufsichtsbeschwerden 162
Begründung 162
Bescheidform 545
Bescheidtechnik 144
Beschlussform 545
Beschwer 300
Beschwerde 175 f.
Beseitigungsverfügung 104
Besonderes öffentliches Interesse 101
Besorgnis der Befangenheit 36
Bestätigung 45
Bestimmtheit 133
Bestimmtheitstrias 201
Beteiligte 41
Beurteilung 454
Beurteilungsspielraum 64
Bevollmächtigter 379, 420
Beweismittel 11
Bezeichnung des Rechtsbehelfs 147
Bundesbehörde 296, 299
Bundesgesetz 21
Bürgermeister 88
Bußgeld 213
- Computerfax** 320, 386
- Darstellung des Sachverhaltes** 12
Delegationsmöglichkeit 272
Denkmalschutz 93
Devolutiveffekt 454, 467, 478, 485, 565
Dienstaufsichtsbeschwerde 162, 175, 260
Dienstverhältnis 513
Disziplinarrechtliches Einschreiten 174
Dreigliedriges Verfahren 512
Dreistufiger Aufbau 23 f.
Drei-Tage-Fiktion 376 f.
Drittbeteiligungsfall 317
Dritter 419, 507
Drittschützende Vorschriften 108
Drittwiderspruch 283, 432, 447, 484, 486, 497
Begründetheit 461 ff.
Duldung 135
Duldungsverfügung 57
- Einfache Bekanntgabe** 388
Einheimischenabschlag 253
Einlegung eines Rechtsbehelfs 100
Einrichtungszweck 212, 242
Einschreiben 351 ff.
Einvernehmen 82, 84, 86
Ersetzung 86
Versagung 95

Einwände	141, 540	Fachaufsicht	477
Einwände des Bürgers	141, 144	Fachaufsichtsbehörde	173, 467
Einwurf-Einschreiben	387	Fachaufsichtsbeschwerde	162, 261, 263
Elektronische Signatur	321	Fachausdrücke	144
Elektronische Zustellung	386	Fahrerlaubnis	105
Elektronisches Dokument	46	Fahrtenbuchauflage	58
E-mail	321	Faktischer Vollzug	124
Empfangsbekanntnis	356	Fälligkeit	248
Empfangsberechtigter	365	Fehlen der Zustellung	397
Entbehrlichkeit	453	Festgesetzte Märkte	68
Entscheidungen		Festsetzung	516
behördliche	3	Feststellungswiderspruch	296, 306 ff.
der Ausgangsbehörde	4	Folgenbeseitigung	487
gerichtliche	3	Form	18, 50, 152
im Abhilfeverfahren	557 ff.	Formelle Fehler	
im Ausgangsverfahren	8 ff.	Prüfungsfolge	453
im Widerspruchsverfahren	5	Formelle Rechtmäßigkeit	18
über nichtförmliche Rechtsbehelfe	6	Formfehler	49
verfahrensabschließende	554	Förmliche Bekanntgabe	159
verfahrensbeendende	553	Förmliche Zustellung	157, 381
Entscheidungsentwurf	1	Förmliches Verwaltungsverfahren	32
Entscheidungsformen	3	Formulierung	144
Entscheidungsfrist	190	Formvorschriften	46
Entscheidungsgründe	532	Fortsetzungsfeststellungs-	
Entscheidungskompetenz	472	widerspruch	301 ff., 504
Entscheidungsvorschlag	567	Frist	137, 151
Entschließungsermessen	61	Fristberechnung	368 f.
Entschlüsselung des Aufgabentextes	2	Fristenhemmung	374
Erforderlichkeit	58, 453	Fristprobleme	375 ff.
Ergänzungsantrag	526	Gebot der Rücksichtnahme	92
Erkenntnis der Rechtswidrigkeit	190	Gebühr	246, 528
Erlaubnisfreiheit	311	Gebührenentscheidung	483, 485, 488, 490 f.
Erledigung	196, 435, 497, 504	Gebührenmaßstab	251
Ermächtigungs-		Gebührenregelung	246
grundlage	13, 19 ff., 213, 244, 469 ff.	Gebührensatz	252
Erforderlichkeit	18	Gebührensschuldner	250
Wirksamkeit	18	Gebundene Entscheidung	60, 453
Ermessen	66, 80, 95, 180, 195	Gebundener VA	79
Ermessens-		Geeignetheit	58, 172
entscheidung	61, 142, 445, 453 f., 541	Gefahr im Verzug	42
prozessuale Konsequenz	65	Gefahrenabwehr	52
Ermessenserwägung	541	Gegenstandswerte im Widerspruchs-	
Ermessensfehlgebrauch	65, 68	verfahren	522
Ermessensreduzierung auf Null	71 f.	Gegenvorstellung	259
Ermessensüberschreitung	66	Geldleistung	188
Ermessensunterschreitung	65, 67	Gemeinde	317
Ermessens-VA	447	Gemeindeverwaltung	171
Ersatzempfänger	354	Genehmigung der Aufsichtsbehörde	204
Ersatzvornahme	137, 440	Genehmigungserteilung	96
Ersatzzustellung	348 f., 354	Genehmigungsfiktion	39
Ersatzzustellungsempfänger	347	Generalklausel	200
Ersetzung		Gerichtliche Entscheidungen	3
Einvernehmen	86	Gesetz	23
materielle Voraussetzung	87	Verfassungsmäßigkeit	23
Erstattungsanspruch	500	Gesetzesverstoß	172
ex tunc	451		

Gesetzlicher Ausschluss	117	Kollusives Zusammenwirken	172
Gesetzmäßigkeit der Verwaltung	209	Kommunalaufsichtliche Maßnahmen	172
Glaubhaftmachung	427	Kommunalaufsichtsbehörde	169
Gleichbehandlungsgrundsatz	69	Kommunalaufsichtsbeschwerde	176
Gliederung des Gutachtens	8 ff.	Kommunale Satzungsgebung	197 ff.
Grammatik	144	Kongruente Prüfungskompetenz	90
Grund-VA	137	Konkurrent	317
Grundrechtsrelevanz	19	Kontrollkompetenz	454
Grundsatz der speziellen Entgeltlichkeit	252	Kosten	122
Gutachten im Ausgangsverfahren	8 ff., 13	Kostendeckungsprinzip	252
Gutachten in der verwaltungsbehördlichen Klausur	13	Kostenentscheidung	127, 145, 483, 485, 488, 490 f., 561 f.
Güterabwägung	141, 541	Grundsätze	493 ff.
Haftungsbeschränkung	229	Rechtsschutz	524 ff.
Handlung	135	Kostenentscheidung im Vorverfahren	493 ff.
Handlungsform	18	Kostenerstattung	507 ff.
Hauptsacheentscheidung	483, 485, 488, 490 f.	Kostenerstattungsanspruch	506
Haupt-VA	78	Kostenfestsetzung	495, 519 ff.
Haushaltsrechtliche Grundsätze	184	Kostenfestsetzungsbescheid	529
Heilung	49, 219, 367, 397, 447, 450, 453	Kostenfestsetzungsverfahren	495
Heilung der Verfristung	430 ff.	Kostengrundentscheidung	495, 516
Hierarchieprinzip	113	Kostenlastentscheidung	500 ff., 517, 519
Höhere Gewalt	325	Kraftausdrücke	144
Höherrangiges Recht	214	Landesbehörde	296, 299
Immissionsschutzrecht	400	Landesgesetz	21
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung	317	Landesrechtlichen Zustellungsgesetze	158
Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren	83	Legislativ-Petition	164
Immissionsschutzrechtliche Pflichten	85	Leistungsbescheid	124
Individualinteresse	317	Leistungsklage	168
Individuelle Bekanntgabe	401	Leistungswiderspruch	296
Inhalt	18	Maßnahmen in der Verwaltungs- vollstreckung	42
Inhaltsbestimmung	74	Maßstab	248
Innerbehördliches Schreiben	566	Materielle Gerechtigkeit	537
Inanzielle Zuständigkeit	29	Materielle Rechtmäßigkeit	18
Intendiertes Ermessen	63	Materielle Verwirkung	408
Interessenabwägung	141, 541	Mindestinhalt	248
Interne Willensbildung	89	Mitwirkungspflicht	10
Interner Verstoß	89	Modifizierte Genehmigung	74
Inzidentverwerfung	220	Möglichkeitstheorie	314
Isolierte Anfechtung	524	Monatsfrist	44
Jahresfrist	44, 401	Muster	153
bei Rücknahme	190	Musterbescheide	546
bei Widerruf	190	Nachbarrechtsschutz	400 ff.
Kassation	310	Nachbarschützende Vorschriften	70, 460
Kausalität	453	Nachbarschützende Wirkung	460
Kautelarjuristische Aufgaben	198	Nachschieben von Gründen	454
Kautelarklausuren	4	Nächsthöhere Behörde	266
Klagegegner	548	Nebenbestimmung zum VA	76 f., 133
Klagemöglichkeit	564	Abgrenzung zur Inhaltsbestimmung	76
Klärungsbedürftiges Rechtsverhältnis	286	Rechtmäßigkeit	78, 182
Klausurtypen	1	Nebenentscheidung	17, 145, 483, 525
		Begründung	542

Nebenentscheidungen zum Verwaltungsakt	97 ff.	materielle	13, 18 ff.
Nichtabhilfe	565 ff.	Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts	18 ff.
Nichtabhilfeentscheidung	569	Rechtmäßigkeitsanforderungen	51
Nichtförmliche Rechtsbehelfe	6	Rechtmäßigkeitskontrolle	457, 464
Nichtigkeit	453	Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen	23
Niederschrift	318	Rechtsanspruch	70
Norm		Rechtsbehelf	114, 121, 148, 258
Gültigkeit	458	außerordentlicher	127
Normatives Ermessen	218	förmlicher	258
Normprüfungskompetenz	222	gemischter	264
Normverwerfungskompetenz	223	nichtförmlicher	6
Oberste Dienstbehörde	299	Rechtsbehelfsbelehrung ...	44, 127, 146, 162, 311, 325 ff., 528, 543 ff., 564
Offensichtlichkeit	453	Form	329, 333
Öffentliche Bekanntgabe	155 ff.	Frist	147, 328
Öffentliche Belange	90	Mindestangaben	326 ff.
Öffentliche Einrichtungen	235	Muster	153, 543
Öffentliche Zustellung	361	obligatorische Bestandteile	58
Öffentliches Interesse	102, 169	Vorgaben	335
Öffentlich-rechtliche Pflichten	169	Zusätze	330
Öffentlich-rechtliche Vorschriften	85	Rechtsbehelfseinlegung	325
Ordnungsrecht	72	Rechtsbehelfsfrist	334
Ordnungsverfügung	126	Rechtschreibung	144
Ordnungswidrigkeit	244	Rechtsfolge	18, 51
Organ	25, 88	Rechtsfolgeermessen	64
Organisationsform	237	Rechtsfolgen fehlerhafter Satzungen	219 ff.
Organisationsverschulden	420	Rechtsfolgenseite	59
Organkompetenz	27, 202	Rechtsgestaltender Verwaltungsakt	133
Örtliche Zuständigkeit	30 f.	Rechtsgrund	334
Parlamentspetition	164	Rechtskenntnis	422
Parlamentsvorbehalt	22, 209, 211	Rechtsnachfolger	404
Petition	176	Rechtsschutz gegen Nebenbestimmungen	81
Zulässigkeit	165	Rechtsschutzbedürfnis	311
Petitionsbescheide	164 ff.	Rechtssetzungsakt	218
Entgegennahme	166	Rechtssicherheit	537
Erlass	166	Rechtswidrigkeit	
Rechtsschutz	168	objektive	109
sachliche Prüfung	166	reformatio in peius	433, 463 ff., 477
Planungsabsichten der Gemeinde	94	formelle Rechtmäßigkeit	466 ff.
Popularwiderspruch	313	materielle Rechtmäßigkeit	469 ff.
Postlauf	416	Rechtmäßigkeit	465 ff., 473
Präklusion	400	Verböserung	465
Prinzip der Trennung von		Zulässigkeit	464
Abgaben- und Stammsatzung	247	Regelnde Zahlungsaufforderung	121
Prioritätsprinzip	113	Regelung	168
Qualitative Ergänzungen	479	Richtiger Adressat	51
Quantitative Änderung	478	Rückforderung nach § 812 BGB	172
Realakt	288, 293	Rücknahme	179, 443, 471, 497
Rechtliche Würdigung	140	Verhältnis zum Widerspruchsverfahren ...	194
Rechtliches Gehör	42	Rücknahme nach § 48 VwVfG	185 ff.
Rechtmäßigkeit		Rückwirkung	
formelle	13, 18 ff.	echte	214
		unechte	214
		Sachen im Gemeingebrauch	234
		Sachentscheidung	489, 555

Sachfremde Erwägungen	68	unpersönliches	545
Sachliche Zuständigkeit	30	Schriftform	46, 320
Sachprüfung	432	Schriftsatz	1
Sachurteilsvoraussetzung	280	Schutznormtheorie	317 f.
Sachverhalt in der verwaltungs- behördlichen Klausur	8 ff.	Schutzwürdige Interessen	92
Sachverhaltsdarstellung	12, 139, 533	Selbstbindung der Verwaltung	69
Sachverhaltselemente	133	Selbsteintrittsrecht	552
Sachverhaltsermittlung	10	Selbstständiger VA	75
Satzung	23	Selbstverwaltung	197
allgemeine Rechtmäßigkeits- anforderungen	216	Selbstverwaltungsangelegenheiten	202, 268
Ausfertigungsvermerk	225, 230	Selbstverwaltungsbehörde	269, 457
Beispiele	197	Selbstverwaltungsbereich	457
Bekanntmachung	202, 206	Selbstverwaltungskörperschaft	197
Bestimmtheit	206, 216	Selbstverwaltungsrecht	455
Einleitungsformel	225, 227	Sitz der Behörde	150
Ermächtigungsgrundlage	200 ff.	Sofortige Vollziehung	97, 134
Ermessen	207 ff.	besonderes Interesse	104
Ermessensfehlerhaftigkeit	217	formelle Voraussetzungen	98
Form	202, 205	materielle Voraussetzungen	102 ff.
formale Gestaltung	225	schriftliche Begründung	101
formelle Rechtmäßigkeit	199, 202	Zuständigkeit	98
Geltungsbereich	236	Sondernutzung	310
Haftungsregeln	229	Sondernutzungserlaubnis	68, 306 ff.
Inkrafttreten	245	Sonn- und Feiertagsgesetz	317
materielle Rechtmäßigkeit	199, 207 ff.	Sperrwirkung	91
materielle Voraussetzungen für den Erlass	207 ff.	Spezialermächtigungen	210
Normenteil	225, 228	Spezialgesetz	52, 296
öffentliche Bekanntmachung	231	Spezialitätsgrundsatz	19, 21
ordnungsgemäße Ausfertigung	202	Spezialnorm	200
Rechtmäßigkeit	23, 199 ff.	Spezialvorschriften	470
Rechtmäßigkeitsanforderungen	207	Sprachleitlinien	144
Rechtsfolgen bei Fehlerhaftigkeit	219 ff.	Standplatz Auswahlkriterien	241
rückwirkend belastende	214	Zuteilung	240 f.
rückwirkende	215	Straßenrecht	72
Überschrift	225 f.	Straßenumbenennung	317
Verfahren	202	Subjektive Rechte	14, 313
verfahrensmäßige Anforderungen	203	Subsumtion	140
Verhältnismäßigkeit	207 ff., 216	Subvention	69
Verstoß gegen höherrangiges Recht	207 ff.	Tatbestand	248, 532
Voraussetzungen der Ermächtigungs- grundlage	207 ff.	Tatbestandliche Voraussetzungen	51, 53
Zuständigkeit	202	Teilabhilfe	560
Satzungen als Gegenstand von Examensklausuren	198	Teilabhilfebescheid	560
Satzungsautonomie	197 ff.	Telefax	46, 371, 382, 418
Satzungsbefugnis	208	Telefonische Einlegung	321
Satzungsbestimmungen	232	Tenor	302
Satzungsermächtigung	201	Tenor in der Hauptsache	127
Satzungsgebung	197 ff.	Tenorierung	137
Satzungsgestaltung	225 ff.	Treu und Glauben	402
Schließungsverfügung	479	Übergabe-Einschreiben	351, 353, 391
Schreiben persönliches	545	Überprüfung bereits erlassener Verwaltungsakte	50
		Überwiegendes Interesse eines Beteiligten ...	102
		Umdeutung	309

Unbeachtlichkeit	453
Ungeeignetheit	52
Unmögliches	
rechtlich	57
tatsächlich	57
Untätigkeitsklage	295
Untätigkeitswiderspruch	295
Unterlassung	135
Unterschrift	154
Unzuverlässigkeit	52
Urlaub	415
VA	23
allgemeine Anforderungen	55
Aufhebung	178 ff.
Außenwirkung	565
Begründung	47
begünstigender	181 ff.
begünstigender mit drittbelastender	
Wirkung	108 ff.
Bekanntgabe	323, 368, 401
belastender	121, 180
belastender mit drittbegünstigender	
Wirkung	39
Bestandskraft	432
Bestätigung	45
Bestimmtheit	56, 399
Doppelwirkung	106, 112, 118, 121
elektronische Übermittlung	155
elektronischer	46
Ermächtigungsgrundlage	19
feststellender	286, 311
Form	44 ff.
formelle Rechtmäßigkeit	18
formelle Voraussetzungen	15 ff.
gebührenpflichtiger	497
gebundener	59
gesetzeskonkretisierender	310
materielle Rechtmäßigkeit	18, 51 ff.
materielle Voraussetzungen	15 ff.
Nebenentscheidungen	97 ff.
rechtmäßig begünstigender	74
rechtmäßiger	179
Rechtmäßigkeit	18 ff., 23, 104, 445, 448 ff.
rechtswidrig begünstigender	187
rechtswidrig belastender	186
rechtswidriger	185 ff.
Rechtswidrigkeit	103, 445 ff.
Rücknahme	185 ff.
Umfang der Begründung	48
Vollzug	439
Widerruf	179 ff.
Wirksamkeit	77
Zweck	80
Zweckmäßigkeit	445 f.
Verbandskompetenz	26, 202
Vereinsklage	402
Verfahren	18, 50
Verfahren über die einheitliche Stelle	34
Verfahrensfehler	49, 449
Verfahrensgegenstand	473
Verfahrensrechtliche Folgen	10
Verfahrensregeln	35
Verfahrensverstoß	317
Verfügungsgewalt	396
Verhältnismäßigkeit	58, 66, 242
Verkehrszeichen	342
Vermerke	549
Verpflichtungsklage	527, 529
Verpflichtungswiderspruch	292, 316
erfolgreicher	488 f.
teilweise erfolgreicher	491
Versagung	94
Verschulden	514
Verständlichkeit	144
Vertrauensschutz	
Ausschluss	192 f.
Vertrauensschutzgesichtspunkte	189
Verwaltungsbehördlicher Erstbescheid	128 ff.
Verwaltungsbehördliche Klausur	82
Verwaltungsbehördliches Verfahren	3
Verwaltungsentscheidung	4
Verwaltungsinterne Maßnahmen	290
Verwaltungskosten	494, 499
Verwaltungskostenentscheidung	528
Tenor	498
Verwaltungspetition	164 ff., 176
Verwaltungspraxis	69
Verwaltungsprivatrecht	169
Verwaltungsprozess	456, 515
Verwaltungsrechtliche	
Streitigkeit	278, 307, 400, 430, 460
Verwaltungsrechtsweg	168
Verwaltungstätigkeit	200
Verwaltungsträger	25
Verwaltungsverfahren	31
Verwaltungsvollstreckung	
Maßnahmen	123
Verwaltungsvorschriften	129
Verwerfungsbefugnis	458
Verwerfungskompetenz	559
Verwerfungsmonopol	223
Verwirklichungshemmung	97
Verwirkung	400 ff., 410
Verzicht	441 f.
Verzicht auf Abwehrrechte	411
Verzinsung	520
Volksfeste	68
Volksvertretung	164
Vollmachtsmissbrauch	172
Vollstreckungstitel	523
Vollzugsinteresse	106, 117, 530 f.

Vorbehalt des Gesetzes	18, 209, 248	Widerspruchsinteresse	311, 435
Vorbelastung	93	Widerspruchsschreiben	319
Vorbereitendes Gutachten	119	Widerspruchsverfahren	5 ff., 49, 194, 276, 501
Vorlagebericht	5, 565 ff.	Abschluss	553
Vorverfahren	277	Aussetzung	458
Kosten	493 ff.	Widerspruchsverfahren	
VwZG des Bundes	158	im Beamtenrecht	299
Waffengleichheit	518	Widmung	155, 234
Wahlrecht	239	Widmungserweiterung	233
Wahrscheinlichkeitsmaßstab	251	Wiedereinsetzung in den	
Werbeausleger	306 ff.	vorigen Stand	325, 412 ff.
Wesentliche Entscheidung	19	Antragsfrist	425
Wesentlichkeitstheorie	19	Voraussetzungen	413 ff.
Widerruf	179, 471	Wiedereinsetzungsantrag	424
Widerruf für die Vergangenheit	183	Wiederkaufsrecht	172
Widerruf nach § 49 VwVfG	179 ff.	Wirklichkeitsmaßstab	251
Widerrufsgünde	181	Zahlungsaufforderung	121
Widerrufsvorbehalt	75	Zeichensetzung	144
Widerspruch	256 ff.	Zitiergebot	227
Entbehrlichkeit	305	Zulässigkeit des Aussetzungsantrags	121
erfolgloser	482 ff.	Zurückbehaltungsrecht	287
Form	319 ff.	Zuständigkeit	18, 25, 50
Frist	431 ff.	instanzielle	29
Prüfungsmaßstab	445 ff.	örtliche	30
Statthaftigkeit	280 ff.	sachliche	25, 30
Unbegründetheit	483 f.	Zuständigkeit der Widerspruchs-	
Unstatthaftigkeit	297 ff.	behörde	120, 532
Unzulässigkeit	482	Zuständigkeit des Landrats	83
vorbeugender	282	Zuständigkeitsprüfung	30
Zulässigkeit	307 ff., 400, 460, 536 f.	Zustellung	157 ff.
Zuständigkeit	265 ff.	auf elektronischem Wege	384
Widerspruchsausschüsse	273	durch Behörde	356 ff.
Widerspruchsbefugnis	313 ff., 400, 430, 460	durch die Post	346 ff.
Widerspruchsbehörde	120, 257, 265 ff., 271,	Fehler	397
.....	306, 459, 477, 496, 552, 556	im Ausland	361
Untätigkeit	295	Urkunde	346, 395
Widerspruchsbescheid	5, 128, 276, 296, 299,	Wahlrecht der Behörde	160
.....	459, 480 ff., 493, 554 ff.	Zuziehung eines Bevollmächtigten	515 ff.
Begründung	532 ff.	Zwangsgeld	137
Form	545 f.	Zwangsmittel	136, 145
Tenor	481 ff.	Zweckmäßigkeit	318, 451
Zeitpunkt des Erlasses	461	Zweckmäßigkeitserwägungen	541
Widerspruchsbezogene Gründe	195	Zweckmäßigkeitserwägungen	464
Widerspruchsfrist	322 ff., 368 ff., 378, 401, 460	Zweckwidrigkeit	313
Widerspruchsführer	446, 499, 507	Zwischenstellung	62
